

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung
GZ BMVIT-621.021/0013-III/Stabst.TT-SiFo/2018

SONDERRICHTLINIEN

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

kit4market

Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (2018-2019)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien gemäß Abschnitt 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung).

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
INHALTLICHE BESTIMMUNGEN	5
1. Rechtsgrundlage und EU-Konformität	5
2. Gültigkeit der Sonderrichtlinien	5
3. Förderungsprogramm	5
3.1 Ziele des Förderungsprogramms	5
3.2 Inhalt und Zweck der geförderten Studien	6
3.3 Zielgruppe/-branchen/-länder	6
4. Förderungskriterien	7
4.1 Förderungsart	7
4.2 Förderungshöhe	7
4.3 Förderbare Kosten	7
4.3.1 Anerkennungsstichtag	8
4.3.2 Nicht förderbare Kosten	8
4.4 Förderbare Vorhaben	9
4.5 Dauer der geförderten Vorhaben	9
5. Abwicklung	9
5.1 Förderungsansuchen	9
5.2 Auswahlverfahren	10
5.2.1 Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung	10
5.2.2 Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung)	11
5.3 Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung	12
5.4 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages	12
5.5 Kontrolle und Auszahlung der Förderung	14
5.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	15
5.7 Erhebung der gesamten Förderungsmittel	17
6. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept	18
6.1 Leistungs- und Wirkungsindikatoren	18
6.1.1 Monitoring und Controlling	19
6.1.2 Projektabschluss	19
7. Sonstige Bestimmungen	19
7.1 Datenschutz	19
7.1.1 Datenverwendung	19
7.1.2 Einwilligungserklärung	20
7.2 Nutzungsrechte	20
7.3 Gerichtsstand	21
7.4 Haftung	21
7.5 Gleichbehandlung	21

PRÄAMBEL

Das vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (kurz „BMVIT“) initiierte Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer („kit4market“) unterstützt gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichische Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

In Zeiten fortschreitender Globalisierung sowie des Wachstums bedeutender Schwellenländer, wie beispielsweise China und Indien, ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, durch hochwertige Produkte und Technologien international eine starke Wettbewerbsposition zu sichern.

Gegenstand des Förderungsprogramms kit4market ist daher die Erarbeitung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann. Insbesondere ist in den Studien der Mehrwert der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle Kunden im Zielland darzustellen. Die Ergebnisse der Studien sollen möglichst konkrete Bedarfe im Zielland adressieren und österreichische Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien unterstützen, bspw. beim Markteintritt oder im Vorfeld von Ausschreibungen.

Die Studien sollen einen über das Einzelprojekt hinausgehenden Mehrwert für die jeweilige Technologiebranche generieren und möglichst nicht ausschließlich auf Technologien einzelner Technologieanbieter abstellen.

Das Programm wurde im März 2016 eingeführt, mit einer vorerst begrenzten Laufzeit bis August 2018. Auf der Basis einer internen Bewertung wurden im Jahr 2017 die Sonderrichtlinien modifiziert und eine zweite Programmphase (kit4market 2.0) begonnen.

Eine im Jahr 2018 durchgeführte Zwischenevaluierung der unter den vorangegangenen Sonderrichtlinien kit4market und kit4market 2.0 durchgeführten Programmphasen bestätigt den klaren Bedarf an der Fördermaßnahme, die dementsprechend gut in der Zielgruppe aufgenommen wurde. Eine Portfolioanalyse ergab, dass die spezifisch unter kit4market förderfähigen Aktivitäten keine echte Entsprechung in anderen Unterstützungsangeboten haben. Die aktuellen Programmprozesse sind als gut zu bewerten, wenngleich die Evaluierung einzelne Optimierungspotenziale aufzeigt.

Die Wirkungen des Programms konnten sich auf Grund der erst kurzen Laufzeit und der langen Wirkungskette bisher nicht in vollem Ausmaß entfalten. Es steht jedoch außer Frage, dass sich die Wahrscheinlichkeit der (erfolgreichen) Beteiligung österreichischer Unternehmen an Projekten in den Zielländern durch die geförderten Studien erhöht hat. Am deutlichsten haben sich die durchgeführten Studien auf die Wissensbasis der direkt (geförderten) und indirekt profitierenden Unternehmen ausgewirkt. Ebenfalls positiv wirken sich die Studien auf die Wettbewerbsposition aus. Damit eng verknüpft ist auch die verbreitete Einschätzung unter den Fördernehmern, dass die Studien (indirekt) zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen haben bzw. beitragen werden.

Für eine effektivere und effizientere Umsetzung des Förderungsprogramms zur Erreichung der festgelegten Ziele, sind gemäß dem Ergebnis der Evaluierung unmittelbar keine tiefgreifenden Veränderungen im Programmdesign bzw. an den zuletzt zur Anwendung gelangten Sonderrichtlinien notwendig. Zentral für die Weiterführung des Programms wäre es - neben einer entsprechenden Umsetzung der in der Evaluierung formulierten Empfehlungen - dem Programm eine längerfristige Perspektive, sprich Laufzeit, zu ermöglichen, um die Planbarkeit und Verlässlichkeit für potenzielle Förderungsnehmer zu erhöhen und den Zeitdruck auf die Programmakteure zu verringern.

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen (z.B. Technologieunternehmen oder Dienstleistungsunternehmen mit Technologiefokus) und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen mit Firmensitz in Österreich.

Die (strategische) Programmverantwortung liegt beim BMVIT, Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung. Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung des Förderungsprogramms wird die Förderungseinrichtung Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „aws“) beauftragt. Im jeweiligen Abwicklungsvertrag werden Details zur Programmabwicklung sowie zu den Zuwendungen des Bundes zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten der aws gemäß § 2 Abs 4 Z 1 aws-Gesetz festgelegt.

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsgrundlage und EU-Konformität

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung) bilden die Rechtsgrundlage für das Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (kit4market), erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die Förderung gilt als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung geregelt. Derzeit geltend: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8). Die entsprechend diesen Sonderrichtlinien zu gewährende Förderung darf gemeinsam mit anderen De-minimis-Beihilfen, gleich für welchen Zweck diese gewährt wurden, innerhalb der letzten drei Jahre ein Subventionsäquivalent (Barwert sämtlicher De-minimis-Förderungen) in der Höhe von derzeit EUR 200.000,00 brutto nicht übersteigen. Eine Gruppe verbundener Unternehmen wird für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag weitere beabsichtigte, laufende oder bereits eingereichte Förderungsansuchen, welche innerhalb der letzten drei Jahre für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern gestellt worden sind, bekannt zu geben und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

2. Gültigkeit der Sonderrichtlinien

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien treten mit 22.01.2019 in Kraft.
Der letztmögliche Genehmigungszeitpunkt ist der 30.11.2019.
Das Datum des Außer-Kraft-Tretens ist der 31.12.2019.

3. Förderungsprogramm

3.1 Ziele des Förderungsprogramms

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm soll ein deutlicher Schritt in Richtung nachhaltiger Positionierung österreichischer Technologie bei internationalen Projekten gemacht werden. Langfristig gesehen soll ein Beitrag geleistet werden zur Steigerung des Technologieanteils im Export, sowie zur Erhöhung der Anzahl technologieexportierender Unternehmen.

Ziele des Programms kit4market:

1. Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten;
2. Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich.

3.2 Inhalt und Zweck der geförderten Studien

Förderbare Studien können bspw. folgende Themenstellungen zum Inhalt haben:

- Untersuchungen anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann.
Dabei soll insbesondere der Mehrwert der österreichischen Technologie bzw. Dienstleistung für den jeweiligen Kunden unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten (Marktspezifika) dargestellt werden. Davon sind bspw. technologische Marktanalysen, Vergleiche mit jenen Produkten, die im Zielmarkt bereits erhältlich sind, sowie eine Analyse der Wettbewerbsvorteile der österreichischen Technologie (bspw. in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Lebensdauer, Kosten im Betrieb, etc.) umfasst.
- Identifizierung und Entwicklung neuer Marktauftritts- bzw. Markteintrittsstrategien, bspw. im Vorfeld von Ausschreibungen öffentlicher Kunden (Möglichkeiten zur frühzeitigen Identifizierung von potenziellen Aufträgen und Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Entscheidungsträgern bzw. Aufbau einer entsprechenden unternehmensinternen Infrastruktur) sowie in Richtung privater industrieller Abnehmer.

3.3 Zielgruppe/-branchen/-länder

Zielgruppe

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen mit Firmensitz in Österreich. Antragsteller und damit Förderungsnehmer können beispielsweise österreichische Technologieexporteure, aber auch im Technologieexport beratende bzw. unterstützend tätige Unternehmen sein.

Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind insbesondere jene Technologiebereiche zu zählen, in denen österreichische, international ausgerichtete Technologieunternehmen eine dem konkreten Bedarf in den Zielländern entsprechende technologische Positionierung aufweisen.

Bevorzugte Technologiefelder für das gegenständliche Förderungsprogramm sind insbesondere¹:

- Energie- und Umwelttechnologien
- Infrastrukturtechnologien
- Mobilitätstechnologien
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheitstechnologien und Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Produktionstechnologien
- Sicherheitstechnologien²

Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert vor allem auf jene Märkte bzw. Länder, in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Die Länder der Eurozone sind dabei ausgeschlossen.³

4. Förderungskriterien

4.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014 in der geltenden Fassung).

4.2 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und kann bis zu 90 %, insgesamt maximal EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend), der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Bei Verbundprojekten, das sind beantragte Studien zweier oder mehrerer Antragstellerinnen oder Antragsteller, liegt die Förderungsobergrenze bei 90 % der förderbaren Gesamtkosten, insgesamt maximal EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend).

4.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind gem. Abschnitt 7 der ARR 2014 alle der Studie gemäß Förderungsvertrag zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und

¹ Zur Identifizierung besonders relevanter technologischer Stärkefelder wurde u.a. das Technologieprofil Österreichs auf Basis der Verteilung der Patentanmeldungen nach Sachgebiet / Technologien herangezogen. Dabei zeigt sich, dass beispielsweise Bauwesen, Transport, Elektrotechnik, Mess- und Steuerungstechnik, Medizintechnik, Materialverarbeitung und Telekommunikation zu wesentlichen Technologiebranchen in Österreich zählen. Zusätzlich sind generell der Maschinen- und Anlagenbau zu nennen (siehe Jahresbericht des Österreichischen Patentamts 2015 – Daten & Fakten; „Österreichischer Forschungs- & Technologiebericht 2012“, BMWF, bmvit, BMWFJ).

² im Sinne von security; zivile Sicherheitstechnologie bis inkl. dual use

³ Die Eurozone umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonderrichtlinien: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und die Republik Zypern.

zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sein müssen, zu erfolgen.

Förderbare Kosten:

- Personalkosten: Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen sind und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden. Als Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Für Personalkosten sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die auf entsprechenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen beruhen. Sollten weder gesetzliche noch kollektivvertragliche Regelungen bestehen, können diesbezügliche angemessene Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen herangezogen werden.
- Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Einzelunternehmer, Eigentümer, Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister (kein Gehaltsnachweis) kann im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal EUR 40,-- pro Stunde angesetzt werden.
- Kosten für Drittleistungen (Subauftragnehmer), wobei im Förderungsvertrag eine Deckelung vorzusehen ist. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen
- Übersetzungskosten sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;
- Sach- und Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, Literatur etc.) sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;
- Reisekosten für Mitarbeiter des Begünstigten und Personen gem. Unterpunkt 2 sind anrechenbar, wenn sie einen eindeutigen und zweifelsfreien Bezug zur geförderten Studie aufweisen. Folgende Reisekosten sind förderbar: Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen, Unterbringungskosten bis zur in der Reisegebührevorschrift 1955 festgelegten Höchstgrenze.

Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

4.3.1 Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums (inkl. einer allfälligen Verlängerung gemäß Pkt. 4.5) angefallen sind, d.h. Kosten deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

4.3.2 Nicht förderbare Kosten

- Gemeinkosten
- Kosten für Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter etc.

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren. Die Bildung von Sammelbelegen ist nicht zulässig
- Kosten für materielles und immaterielles Anlagevermögen
- Kosten für Public Relations-, Awareness-, Marketing-, Vertriebs- und ähnliche Maßnahmen
- Sonstige Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Taggelder für Reisen von Mitarbeitern des Begünstigten Kosten die von Dritten endgültig getragen werden
- Kosten, die nicht durch entsprechende Rechnungen/Belege nachgewiesen werden
- Kosten, für die kein Zahlungsnachweis vorliegt (Ausnahme: Personalkosten).

4.4 Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind die Erarbeitung und Durchführung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann.

Die Studien sind in Deutsch oder Englisch abzufassen und in eine der Amtssprachen des Ziellandes zu übersetzen.

Die Studie bleibt im Eigentum des Urhebers. Im Förderungsvertrag ist sicher zu stellen, dass dem BMVIT ein unentgeltliches Nutzungs- und Weitergaberecht zukommt, wie in Punkt 7.2 näher ausgeführt.

4.5 Dauer der geförderten Vorhaben

Die maximale Projektlaufzeit (Studienerstellung) beträgt 12 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um maximal 6 Monate möglich. Diese Verlängerung der Projektlaufzeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der genehmigten Kosten sowie auf die Zuschusshöhe.

5. Abwicklung

5.1 Förderungsansuchen

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt.

Förderungsansuchen sind elektronisch über das aws-Einreichportal (Fördermanager) einzubringen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

In der Regel werden Anträge von einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen eingebracht. Grundsätzlich ist es zulässig, dass auch zwei oder

mehrere juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen als Konsortium gemeinsam im Rahmen eines Verbundprojektes eine Studie einreichen. Eine Einreichung im Konsortium ist zum Zeitpunkt des Förderungsantrags bekanntzugeben. Einer der Konsortialpartner ist als projektverantwortliche Förderungswerberin bzw. projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen. Vor Abschluss eines Förderungsvertrages mit einem Konsortium ist von allen Konsortialpartnern für den Fall einer Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes ein Nachweis der solidarischen Haftung gemäß § 891 ABGB vorzulegen. Die Höhe der Haftung ist mit der Höhe der Förderung der einzelnen Konsortialpartner begrenzt.

Der Förderungsantrag hat insbesondere folgende Unterlagen zu umfassen, wobei hierfür durch die aws zur Verfügung gestellte Vorlagen zwingend zu verwenden sind:

- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben Rechnungen der letzten zwei Wirtschaftsjahre
- Planrechnung bestehend zumindest aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan (Vorlage)
- Projektbeschreibung (Vorlage) inkl. Kurzlebensläufe, einschlägige Referenzprojekte und detailliertes Studienkonzept
- Es ist mindestens ein Letter of Intent (LOI) eines österreichischen technologieproduzierenden Exportunternehmens (einschließlich Unternehmen, die technologiebezogene Dienstleistungen im Export erbringen) aus der betreffenden Branche bzw. dem Technologiefeld beizulegen, mit dem belegt wird, dass, und in welcher Form die Studienergebnisse für die Vermarktung österreichischer Technologien im Zielland herangezogen werden. Ein LOI hat zudem einen Passus zu enthalten, in dem sich das ausstellende Unternehmen zur Mitwirkung im Rahmen von Evaluierungsmaßnahmen bereit erklärt. Diesbezüglich ist die von der aws zur Verfügung gestellte Mustervorlage verpflichtend zu verwenden.
- Es ist ein geeigneter Nachweis des konkreten Interesses an den Studienergebnissen bzw. dem darin behandelten Technologiefeld im Zielland beizulegen. Dieser Nachweis hat konkret auf das im Zielland adressierte Vorhaben Bezug zu nehmen und ist entweder durch einen in die Konzeption, Finanzierung und/oder Umsetzung involvierten Akteur bzw. Entscheidungsträger im Zielland zu unterzeichnen oder hat nachweislich auf offiziellen Kooperationsabkommen, Memoranda, Projektlisten oder ähnlichem zu basieren. Zusätzlich ist die Beilage einer Stellungnahme des jeweiligen AußenwirtschaftsCenters der WKÖ möglich, aber nicht verpflichtend.
- Für jeden Konsortialpartner: Formular Konsortialpartner (Vorlage), Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben Rechnungen der letzten zwei Wirtschaftsjahre.

5.2 Auswahlverfahren

5.2.1 Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) durch die aws unterzogen.

Die Formalbegutachtung umfasst u.a.:

- Vollständigkeit des Antrags;
- Prüfung des Antrages auf Konformität mit der Zielbranchen- und Zielländerdefinition des Programms;

- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (siehe Punkt 1. der Richtlinien);
- Allgemeine Begutachtung des Antrages auf Kompatibilität mit dem relevanten geltenden internationalen und nationalen Recht;
- Wirtschaftliche Stabilität und Ausfinanzierbarkeit der Studie (die Ertragskraft der Antragstellerin / des Antragstellers soll eine Ausfinanzierbarkeit der Studie über den geförderten Anteil hinaus darstellen lassen)
- Konformität mit der Zielgruppendefinition des Programmes:
 - die Antragstellerin / der Antragsteller muss den Firmensitz in Österreich haben, international ausgerichtet und möglichst technologieorientiert sein; als Antragsteller und damit Förderungsnehmer kommen beispielsweise österreichische Technologieexporteure, aber auch im Technologieexport beratende bzw. unterstützend tätige Unternehmen in Frage.

5.2.2 Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung)

Die inhaltliche Begutachtung (Evaluierung) aller Ansuchen, für die die Formalprüfung positiv abgeschlossen wurde, erfolgt nach Vorbereitung durch die aws durch eine seitens des BMVIT nominierte Expertinnen- und Expertenkommission (Jury). Diese Kommission setzt sich aus je einem/einer Vertreter/in der Arbeiterkammer (AK), der Außenwirtschaft Austria (AWO), der aws, der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) und einem/einer unabhängigen Experten/Expertin zusammen. Der/die Vorsitzende der Expertinnen- und Expertenkommission wird durch das BMVIT nominiert. Die für die Projektbewertung benötigten Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Jurysitzung durch die aws zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Prüfung der Ansuchen übermitteln die Kommissionsmitglieder eine erste Projektbewertung an die aws. Die Entscheidungsfindung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist entsprechend zu begründen. Ergebnis der Beurteilung der Expertinnen- und Expertenkommission ist eine Förderungsempfehlung (inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Beurteilung der Förderungsanträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Bewertungskriterien	Bewertung	Gewichtung
A. Qualität des Projektes		20%
1. Technische Qualität: Innovationsgehalt des Projektansatzes; klare Definition der Ziele; angemessene Methodik;		
2. Qualität der Planung: Zweckmäßigkeit, klare Zieldefinition, Arbeitsplan, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz		
B. Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele		30%
3. Unterstützung des Marktzugangs österreichischer Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien in den jeweiligen Zielmärkten; Darstellung des konkreten Bedarfs des Kunden im Zielmarkt und des Mehrwerts der im Rahmen der Studie analysierten Technologie (bspw. im Vergleich zu Konkurrenzprodukten im jeweiligen Zielmarkt)		
4. Quantifizierbarkeit des Kundennutzens (Mehrwert)		
5. Abschätzung des Potentials zur Generierung von Wertschöpfung bzw. Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich		
C. Eignung Förderungswerberin bzw. Förderungswerber		20%
6. Angemessenes Verhältnis von Studien- / Projektaufwand und der Kapazitäten der Antragstellerin / des Antragstellers		
7. Marktspezifisches Know-How (intern oder durch Einbindung qualifizierter Stellen)		
8. Referenzprojekte		

D. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		30%
9. Potential zur erfolgreichen Positionierung österr. Technologie im Zielland basierend auf den Ergebnissen der Studie durch mindestens ein österreichisches technologieexportierendes Unternehmen (konkretes Interesse zumindest eines exportorientierten österreichischen Technologieunternehmens; Nachweis des konkreten Bedarfs im Zielland; Umsetzungswahrscheinlichkeit)		

Jedes Kriterium (1-9) ist mit 3, 2 oder 1 Punkt(en) zu bewerten, wobei für jede Bewertungsdimension (A, B, C, D) der Durchschnittswert der darunter gelisteten Kriterien herangezogen wird und mit der vorgesehenen Gewichtung in die Gesamtbeurteilung einfließt. Bei einer Gesamtbewertung von unter 1,5 Punkten erfolgt keine Förderung der Studie.

5.3 Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem BMVIT und wird auf Grundlage der Empfehlung der Expertinnen- und Expertenkommission einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat die aws der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Förderungsangebot ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber innerhalb eines Monats ab Datum der Ausstellung anzunehmen, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinien und allfälliger Begleitdokumente bestätigt.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

5.4 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten (§§ 40 bis 42 ARR 2014),
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur

Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer von der aws festgelegten Nachfrist abschließt;
2. der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Arbeiten verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;
3. Organen und Beauftragten der aws, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Arbeiten dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. sich bereit erklärt, alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
5. das BMVIT und die aws ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet;
8. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet;
9. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
10. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß 5.6 übernimmt;
11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung, beachtet, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005,

sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

12. die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet;
13. alle Förderungen bekannt gibt, um deren Gewährung er für dieselbe Leistung, wenngleich mit verschiedener Zweckwidmung, nachträglich ansucht.

5.5 Kontrolle und Auszahlung der Förderung

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen hat die Abwicklungsstelle im Zuge der Förderungsabrechnung eine Erhebung der gesamten Förderungsmittel durchzuführen (siehe auch Pkt. 5.7).

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß den Bedingungen des Förderungsvertrages in zwei Tranchen.

Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsanbots. Die erste Rate beträgt 30% der Fördersumme.

Die Auszahlung der zweiten Rate (70% der Fördersumme) erfolgt nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht besteht aus der Endversion der Studie (Langfassung) sowie von Kurzfassungen der Studie in Deutsch, Englisch und der Amtssprache des Ziellandes laut Förderungsantrag.

Die Langfassung der Studie ist in Deutsch oder Englisch, sowie in der Amtssprache des Ziellandes abzufassen, kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und ist in diesem Fall entsprechend zu kennzeichnen. Die Kurzfassungen dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Auszahlung der Raten kann darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Arbeiten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsenehmerin oder des Förderungsenehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsenehmerin oder den Förderungsenehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsenehmerin oder vom Förderungsenehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

5.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des

Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

5.7 Erhebung der gesamten Förderungsmittel

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat zudem angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt.

6. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung werden entsprechende Wirkungsindikatoren definiert, nach denen die Zielerreichung des Programms beurteilt wird. Für das Programm kit4market wird spätestens im Jahr 2022 eine externe Evaluierung durchgeführt werden.

In den Förderungsvereinbarungen ist eine entsprechende Auflage vorzusehen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer Informations- und Datenbereitstellung zu Zwecken des Programm-Monitorings bzw. der Programmevaluierung, sowie zur Mitwirkung im Zuge von Evaluierungsmaßnahmen verpflichtet.

Die aws wird ein entsprechendes Programm-Monitoring einrichten und dem BMVIT regelmäßige Berichte zum Programmfortschritt übermitteln.

6.1 Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Leistungsindikatoren (Output-Dimension):

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge
- Gesamtkosten der beantragten Projekte
- Beantragte Zuschusshöhe
- Anzahl der geförderten Projekte
- Gesamtkosten der bewilligten Projekte
- Bewilligte Zuschusshöhe
- Anzahl der unterschiedlichen Zielländer
- Anzahl der unterschiedlichen Antragsteller

Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung:

Ziel	Indikator und Zielwert
Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten;	Von den österreichischen, technologieorientierten Unternehmen wahrgenommene positive Auswirkungen bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten (Zielwert: >50% lt. Angaben der Förderungsnehmer bzw. Technologie-Unternehmen);
Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich;	Nachweis der Generierung von Wertschöpfung und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen direkt durch die Förderung bzw. durch die Nutzung der Studienergebnisse im Technologieexport (Zielwert: >50% der Respondenten geben an, dass beim Förderungsnehmer bzw. beim technologieexportierenden Unternehmen Arbeitsplätze erhalten bzw. neue geschaffen wurden);

Im Zuge der Evaluierung des Programms kit4market sollen weitere Aspekte der Wirkungsmessung behandelt werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über die erreichten Wirkungen zu erhalten.

6.1.1 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die Abwicklungsstelle ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Die Abrechnungskontrolle erfolgt nach einem strengen Vier-Augen-Prinzip durch die Abwicklungsstelle.

6.1.2 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die Abwicklungsstelle (bei Bedarf unter Zuziehung der Expertinnen- und Expertenkommission) die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Datenschutz

7.1.1 Datenverwendung

1. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Förderungsgeberin und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen)
 - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Förderungsgeberin und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese

wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
 3. Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
 4. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsgeberin oder der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

7.1.2 Einwilligungserklärung

Sofern eine über Punkt 7.1.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.2 Nutzungsrechte

Die Ergebnisse der Studie sind dem BMVIT zur Verfügung zu stellen. Das BMVIT kann hinsichtlich der Veröffentlichung und der Vermarktung von Ergebnissen Auflagen erteilen, wenn dies dem BMVIT zur Erreichung der Ziele des gegenständlichen Förderungsprogramms notwendig erscheint.

Das BMVIT ist berechtigt, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Ergebnisse der geförderten Studie für Zwecke des Studienförderungsprogramms und der Technologie- und Wirtschaftsförderung unentgeltlich und ohne Einverständnisnotwendigkeit seitens der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers zu nutzen und weiterzugeben.

Das BMVIT ist weiters berechtigt, die Kurzfassung oder Teile daraus, mit oder ohne Bearbeitung, Übersetzung, Kürzung etc., in welchem Medium immer zu veröffentlichen oder sonst, auch durch Weitergabe an Dritte, zu benutzen und zu verwerten. Aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Veröffentlichung, Benutzung oder Verwertung steht der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer weder ein Entgelt noch ein sonstiger Anspruch gegenüber dem BMVIT und der aws oder einem Dritten zu.

Im Einvernehmen mit dem BMVIT kann auch die aws die Ergebnisse der geförderten Studien nutzen.

Eine Weitergabe der Studie durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung des BMVIT erfolgen. Die Weitergabe der Studienergebnisse an interessierte Unternehmen in der betreffenden Technologiebranche hat unentgeltlich zu erfolgen.

7.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Der aws sowie der Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungswerberin oder den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7.4 Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT, und die aws übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderungsansuchen beschriebenen Arbeiten sowie für alle Verstöße gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie die Haftung zu übernehmen.

7.5 Gleichbehandlung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachten.